

BI Saubere Luft Ostfriesland e.V. · Kloster-Langen-Str. 11 · 26723 Emden

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion, Geschäftsbereich 6
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg



per Fax (0441/95069-200)

per Email an: pressestelle@nlwkn-dir.niedersachsen.de

Emden, 07.06.2024

Dr. Sandra Koch
Sprecherin
Kloster-Langen-Straße 11
26723 Emden

Tel.: 04921/66157 o.
0170 7541795

Wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung eines Seekabels zur Versorgung der Gasförderplattform N05-A

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e.V. erhebt Namens und mit Vollmacht des Landesverbands Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V. Widerspruch gegenüber einem Bescheid Ihres Hauses vom 21.10.2022 mit welchem der ONE-Dyas B.V. eine wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung und für den Betrieb eines 33kV-Seekabels zur Versorgung der Gasförderplattform N05-A erteilt wurde und beantragt, den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 21.10.2022 (21.04.2021/05.05.2022) aufzuheben.

A. Zur Begründung tragen wir zunächst folgendes vor:

I. Der Widerspruch ist zulässig

Bei dem angefochtenen Bescheid handelt es sich um eine Entscheidung i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG gegen welche wir als Mitglied des Landesverbands Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.

als anerkannte Umweltvereinigung i.S.v. § 3 UmwRG zur Einreichung von Rechtsmitteln berechtigt sind.

Da der Bescheid noch nicht öffentlich bekanntgemacht wurde, haben wir erst jetzt von diesem Kenntnis erlangt und die Einreichung des Widerspruchs erfolgt binnen eines Monats.

Des Weiteren wurde keine Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber der Bürgerinitiative und dem LBU erteilt.

II. Der Widerspruch ist begründet

Die Genehmigung hätte versagt werden müssen, da die öffentlichen Interessen und Belange der Beachtung der Vorgaben des Naturschutzes einer Durchführung der Kabelverlegung entgegenstehen. Die Beachtung und Durchsetzung der Belange des Naturschutzes dienen dem Wohl der Allgemeinheit und liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Dies ist unstrittig und, dass Ihre Behörde dies dem Grunde nach genauso sieht, ist auch in dem angegriffenen Genehmigungsbescheid ersichtlich. Dort werden auf Seiten 12 und 13 – wenn auch nur sehr kurz und knapp – die aus Sicht Ihres Hauses potentiell einer Genehmigungserteilung entgegenstehende Belange des Naturschutzrechts behandelt.

**Bürgerinitiative
Saubere Luft
Ostfriesland e.V.**

Kloster-Langen-Straße 11
26723 Emden

bi-ostfriesland@posteo.de

www.saubere-luft-ostfriesland.de

IBAN:DE98 28450000 0000

011932

BIC:BRLADE21EMD

Der Bescheid ist rechtswidrig, da dabei die Betroffenheit der Belange des gesetzlichen Biotopschutzes und des Schutzes (potentieller) FFH-Gebiete nicht erkannt und infolge dessen nicht behandelt wurden.

Wie Ihnen inzwischen durch die neue Studienlage bereits bekannt ist, soll das Kabel in einem Gebiet und Bereich verlegt werden, in welchem unter die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes fallende und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einzustufende Riffe existieren.

Wir beziehen uns diesbzgl. auf die in den Anlagen beigefügten Untersuchungen.

Aufgrund der Existenz dieser Riffe und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergibt sich, dass die nahe gelegenen Natura-2000-Gebietsflächen in fachlicher Hinsicht fehlerhaft abgegrenzt wurden. Die vorhabensbetroffenen Flächen hätten auf Grundlage der Erkenntnisse über die LRT-Vorkommen zwingend in die FFH-Gebietskulisse integriert werden müssen. Da dies unterblieben ist, greift das in der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG entwickelte sowie etablierte Schutzregime für sog. „potentielle FFH-Gebiete“. Diese dürfen danach nicht zerstört werden und es dürfen insbesondere keine irreversiblen Fakten geschaffen werden, die dem Bedarf an Schutz der Flächen mit LRT in die FFH-Gebietskulisse zuwiderlaufen.

Vorliegend würden die Riffe und LRT bei den Arbeiten einer Kabelverlegung zerstört, was ohne diesbzgl. biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bzw. ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung und -Ausnahmegenehmigung nicht zulässig ist.

Wir gehen davon aus, dass solche Ausnahmegenehmigungen und Verträglichkeitsprüfungen auch weiterhin nicht existieren.

Sollte es sich anders verhalten, so ersuchen wir um schnellstmögliche entsprechende Unterrichtung und Überlassung der diesbzgl. relevanten Unterlagen.

B. Hinweis auf aufschiebende Wirkung des Widerspruchs

Wir weisen darauf hin, dass dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet.

Hierüber ist die Vorhabenträgerin zu informieren, um sicherzustellen, dass diese keine – mithin nicht legitimierten – Eingriffs- und Umsetzungsmaßnahmen durchführt.

Sollten in Vorbereitung eines Maßnahmenbeginns weitere Unterlagen – insbesondere Ausführungsplanungen – eingereicht worden sein, beantragen wir hiermit, diese zeitnah übermittelt zu bekommen.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stellen sollte.

Zu diesem Antrag bitten wir vor Entscheidung angehört zu werden; Zur diesbzgl. rechtlicher Erforderlichkeit vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 23.12.2022 – 14 K 4097/22.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sandra Koch



Die BI ist Mitglied im Landesverband
Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.

Anlagen:

- https://bi-saubere-luft-ostfriesland.de/wp-content/uploads/Bijlage-2-2022-11-P914-BioConsult-Riffabgrenzung-N05a_ENG_2022_11_02.pdf
- https://bi-saubere-luft-ostfriesland.de/wp-content/uploads/Greenpeace_OasenDerArtenvielfalt_Gutachten.pdf
- https://bi-saubere-luft-ostfriesland.de/wp-content/uploads/Worthy_of_Protection.pdf